

Abänderungsantrag

der Abgeordneten **Dr.in Alma Zadic**, Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten (621 d.B.) über die **Regierungsvorlage (594 d.B.)** betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlassen (BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G) und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (**TO-Punkt 1**)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die eingangs bezeichnete Regierungsvorlage (594 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. *In Art. 1 wird in § 2 Abs. 1 Ziffer 2 nach der Wortfolge „Durchführung der Rechtsberatung“ die Wortfolge „und Rechtsvertretung“ eingefügt.*
2. *In Art. 1 lautet § 13 Abs. 1 nach dem ersten Satz: „Sie haben die Beratungstätigkeit objektiv und nach bestem Wissen durchzuführen. Die Vertretungstätigkeit ist jedenfalls im ausschließlichen Interesse der zu vertretenden Person durchzuführen. In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Rechtsberater zur Verschwiegenheit verpflichtet.“*
3. *In Art. 2 Ziffer 11 wird in § 52 Abs. 2 nach der Wortfolge „im Verfahren, einschließlich einer mündlichen Verhandlung, zu vertreten.“ die Wortfolge „Die Vertretungstätigkeit ist jedenfalls im ausschließlichen Interesse der zu vertretenden Person durchzuführen.“ eingefügt.*

Begründung:

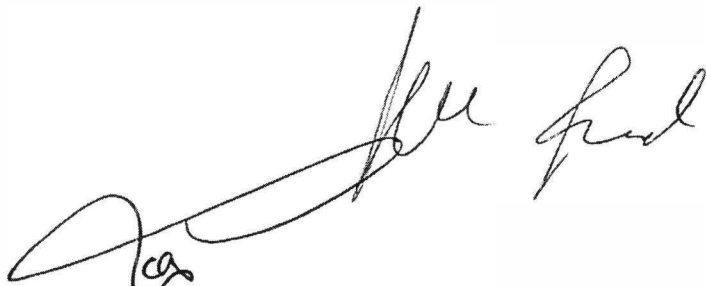
Während aus der Regierungsvorlage klar hervorgeht, dass die geplante Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen mit der Rechtsberatung von Fremden und AsylwerberInnen betraut werden soll, wird deren **Rechtsvertretung** nicht explizit als Aufgabe der Bundesagentur angeführt. Allerdings enthält der Artikel 1, § 2 BBU-G (Aufgaben der Bundesagentur) der Regierungsvorlage einen Verweis auf §§ 49 und 52 BFA-VG, die neben der Beratungstätigkeit auch die **Vertretung** vorsehen.

§ 49 Abs. 2 BFA-VG sieht vor, dass RechtsberaterInnen als gesetzliche VertreterInnen für Minderjährige auftreten sollen. § 52 Abs. 2 BFA-VG sieht vor, dass AsylwerberInnen oder Fremde RechtsberaterInnen ersuchen können, sie in der mündlichen Verhandlung zu vertreten. Im Fall des Schubhaftbescheids bezieht sich die Beratung und Vertretung auch auf die Festnahme und Anhaltung.

Da RechtsberaterInnen der Bundesagentur somit auch Vertretungsaufgaben wahrnehmen, sollte die Vertretungstätigkeit in diesem Sinne auch explizit in die Regierungsvorlage (Artikel 1, § 2 BBU-G) aufgenommen werden. Zudem sollte das zu beschließende Gesetz klar zwischen dem Gebot einer vollständigen und „objektiven“ Beratung und einer parteiischen Vertretung im ausschließlichen Interesse der Vertretenen differenzieren.

Laut Erläuterungen soll die Rechtsberatung durch die Bundesagentur einen gleichwertigen Ersatz für die Verfahrenshilfe durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte darstellen. Wesensgehalt des anwaltlichen Berufes sind die anwaltlichen Treue- und Interessenswahrungspflichten, die den Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin dazu verpflichten, im ausschließlichen Interesse der Klienten zu handeln. Wenn somit die Rechtsberatung und insbesondere die Rechtsvertretung durch die Bundesagentur einen gleichwertigen Ersatz für die anwaltliche Vertretung darstellen soll, dann ist neben Aspekten wie Qualifikation, Unabhängigkeit und Vertraulichkeit, die Parteilichkeit eine unabdingbare Voraussetzung. Um einen gleichwertigen Ersatz zu bieten, ist diese Voraussetzung in den Gesetzestext mit aufzunehmen.

Während die im Asylverfahren entscheidenden Behörden (BFA, BVwG, VwGH und VfGH) zur Objektivität gemäß Art. 5 und 13 EMRK sowie Art. 6 und 47 EU-Grundrechtecharta verpflichtet sind, ergibt sich aus ebendenselben Bestimmungen, dass die Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Fremden und AsylwerberInnen im ausschließlichen Interesse der zu beratenden und/oder zu vertretenden Person zu erfolgen hat. Insbesondere hinsichtlich der Beratung und Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen, müssen die Beratungs- und Vertretungsaufgaben im Interesse des Kindeswohls wahrgenommen werden (Art. 25 EU-Verfahrensrichtlinie).



Zil

